

022/46

Bericht des Verfassungsausschusses

über die Regierungsvorlage (9 der Beilagen): Bundesgesetz, womit das Gesetz vom 10. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 59, über die Überleitung in die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz) in der Fassung des Bundesgesetzes vom 00. Jänner 1946, B. G. Bl. Nr. 00, abgeändert wird (2. Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz-Novelle).

Der bisherige Rechtszustand über die Staatsbürgerschaft ist unklar. Dem soll durch eine zweite Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz-Novelle abgeholfen werden.

Abgesehen von den formal-rechtlichen Bestimmungen wäre in materiell-rechtlicher Hinsicht folgendes zu bemerken:

1. Voraussetzung der Staatsbürgerschafts-erklärung nach § 2 des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes ist bekanntlich der Wohnsitz seit 1. Jänner 1915. Aus politischen Gründen haben in der Zeit der Annexion Österreichs durch Hitler viele Personen den Wohnsitz aufgegeben.

Es sieht daher die Novelle vor, daß ein Aufgeben des Wohnsitzes nach dem 13. März 1938 nicht als Unterbrechung anzusehen ist.

Der Verfassungsausschuß hat die Regierungsvorlage hinsichtlich dieser Bestimmung auch auf jene Personen ausgedehnt, die zwi-

schen dem 5. März 1938 und dem 13. März 1938 den Wohnsitz aufgeben mußten, weil sie wegen ihres Eintretens für die demokratische Republik Österreich politischen Verfolgungen ausgesetzt waren oder solche zu befürchten hatten.

2. Regelung des Problems der in der Annexionszeit von Österreicherinnen geschlossenen Ehen mit Reichsdeutschen: Gesetzlich wird nunmehr festgelegt, daß politisch unbelastete Frauen, die am 13. März 1938 die österreichische Staatsbürgerschaft besessen haben — wobei es gleichgültig ist, ob sie durch die seinerzeitige Verehelichung Ausländerinnen oder staatenlos geworden sind —, die österreichische Staatsbürgerschaft durch eine Erklärung unter gewissen Bedingungen erwerben können. Die nicht eigenberechtigten Kinder erhalten durch die Erklärung der Mutter, bzw. des Geriches ebenfalls die österreichische Staatsbürgerschaft.

Die Annahme der Vorlage unter Bedachtnahme auf die im Verfassungsausschuß beschlossene Ergänzung wird empfohlen.

Der Verfassungsausschuß stellt demnach den Antrag, der Nationalrat wolle dem abgeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 17. Jänner 1946.

Dr. Häuslmayer,
Berichtersteller.

Scharf,
Obmann.

Bundesgesetz vom 00. Jänner 1946, womit das Gesetz vom 10. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 59, über die Überleitung in die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz) in der Fassung des Bundesgesetzes vom 00. Jänner 1946, B. G. Bl. Nr. 00, abgeändert wird (2. Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetznovelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz vom 10. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 59, über die Überleitung in die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz) in der Fassung des Bundesgesetzes vom 00. Jänner 1946, B. G. Bl. Nr. 00 (1. Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetznovelle) wird wie folgt geändert:

1. Im § 2, Abs. (1) sind nach dem Worte „Personen“ die Worte „ohne Unterschied des Geschlechtes und des Familienstandes“ einzufügen.

2. Im § 2, Abs. (2) sind die Worte „das Bekenntnis“ durch die Worte „die Erklärung“ zu ersetzen.

3. Dem § 2, Abs. (3) sind nachstehende Sätze anzufügen:

„Er ist auch dann nicht als unterbrochen anzusehen, wenn er von Personen nach dem 13. März 1938 aufgegeben wurde, weil sie nach der gewaltsamen Annexion Österreichs Verfolgungen durch Organe der NSDAP oder der Behörden des Dritten Reiches mit Grund zu befürchten hatten oder erlitten haben. Das gilt auch für Personen, die zwischen dem 5. März 1933 und dem 13. März 1938 den Wohnsitz aufgeben mußten, weil sie wegen ihres Eintretens für die demokratische Republik Österreich Verfolgungen ausgesetzt waren oder solche zu befürchten hatten.“

4. Vor dem § 3 wird ein neuer Paragraph eingeschaltet, der lautet:

„§ 2 a. Frauen, die am 13. März 1938 die österreichische Bundesbürgerschaft zwar besessen haben, sie aber wegen einer vor dem 27. April 1945 eingegangenen Ehe nicht mehr besitzen, erwerben durch Erklärung, der österreichischen Republik als getreue Staatsbürger angehören zu wollen, die Staatsbürgerschaft, wenn sie ihren ordentlichen Wohnsitz im Gebiete der Republik haben, nicht nach § 17 des Verbotsgesetzes zu behandeln sind und auch nicht eine Verurteilung erlitten haben, die nicht getilgt und gesetzlich nicht tilgbar ist. Noch nicht eigenberechtigte, aus einer solchen Ehe stammende Kinder erlangen durch die Erklärung der Mutter ebenfalls die Staatsbürgerschaft, wenn der gesetzliche Vertreter zustimmt. Die mangelnde Zustimmung kann durch das Gericht ersetzt werden.“

5. Der § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3. (1) Die in den §§ 2 und 2 a vorgesehene Erklärung ist binnen zwölf Monaten vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes angefangen schriftlich bei der nach dem Wohnsitz zuständigen Landeshauptmannschaft (Magistrat der Stadt Wien) abzugeben.

(2) Ob die in den §§ 2 und 2 a festgesetzten Bedingungen zutreffen, ist von Ämtern wegen festzustellen. Treffen sie zu, so ist der Partei über die abgegebene Erklärung eine Bescheinigung auszufertigen, die den Erwerb der Staatsbürgerschaft vom Zeitpunkt der Erklärung an bestätigt.“

Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt rückwirkend mit 15. Juli 1945 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Inneres betraut.